

der DDR verwiesen (so erstmals im Verordnungsblatt vom 20.6.1968⁴⁷). Dabei kam es vor, daß gesetzliche Bestimmungen der DDR für den Bereich des Sowjetsektors abgeändert wurden⁴⁸. Die Form der Rechtsnorm spielte bei dem neuen Verfahren keine Rolle.

Auch Erlasse des Staatsrates, die zunächst unmittelbare Geltung im Ostsektor gewannen, z. B. der erwähnte Erlaß des Staatsrates zu der Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin und ihrer Organe, wurden übernommen.

In einigen Fällen setzten jedoch die Organe der DDR unmittelbar Recht für den Ostsektor. Erstmals geschah das mit der Anordnung über das Betreten der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin (das demokratische Berlin) durch Bürger der Deutschen Bundesrepublik vom 29. 8. 1960⁴⁹ und der nachfolgenden Anordnung vom 8. 9- 1960⁵⁰. Ebenso wurde bei den Sperrmaßnahmen des 13. 8. 1961 verfahren⁵¹.

Unmittelbar gilt im Ostsektor der Stadt die Verfassung von 1968/1974. Die Wahlberechtigten dort nahmen an der Volksabstimmung teil und werden somit zum »Volk der Deutschen Demokratischen Republik« gezählt, das sich, wie die Präambel besagt, diese Verfassung gegeben hat.

4. Das Inkrafttreten des Viermächteabkommens vom 3- 9. 1971 ⁵² hat an der rechtlichen Lage des Ostsektors von Berlin nichts geändert. Die vier Mächte überdeckten ihren Dissens durch einen Kunstgriff, indem sie im Teil I »Allgemeine Bestimmungen« das Verhandlungsobjekt nicht mit einem Namen nannten, sondern die Wendung »das betreffende Gebiet« gebrauchten. So konnte Herbert Kröger (Strikte Einhaltung des Westberliner-Abkommens . . .) die Ansicht vertreten, das Viermächteabkommen beziehe sich nicht auf Berlin als Ganzes, klammere also den Ostsektor aus, ohne damit in völligen Widerspruch zum Vertragstext zu geraten. Das entspricht dem Standpunkt der Sowjetunion. Die Westmächte und mit ihnen die Bundesrepublik Deutschland sind dagegen nach wie vor der Meinung, daß Berlin dem Viermächte-Status untersteht. Im April 1975 wiesen die Westmächte in einer gemeinsamen Note an den UNO-Generalsekretär die sowjetische Ansicht ausdrücklich zurück, derzufolge Ost-Berlin als Hauptstadt der DDR nicht länger einem »Viermächte-Status« unterliege (»Der Tagesspiegel« vom 26.4. 1975). Am 2. 5. 1978 unterstrichen die westalliierten Behörden in Berlin (West) die Gültigkeit der Viermächtegesetzgebung über die Entmilitarisierung ganz Berlins. In der Erklärung hieß es, auch »bei den sowjetischen Behörden besteht kein Zweifel darüber, daß die alliierte Haltung unverändert bleibt«. Es wurde aber hinzugefügt, es sei seit 30 Jahren bekannt,

47 VOB1. S. 393.

48 Z. B. Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 15. 3. 1968 (GBl. II S. 135); Verordnung über die Umrechnung und Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt vom 15. 3. 1968 (GBl. II S. 162) in der Übernahmeverordnung vom 17. 5. 1968 (VOB1. I S. 394/395).

49 GBl. I S. 489.

50 Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Regelung des Reiseverkehrs zwischen den beiden deutschen Staaten vom 8. 9. 1960 (GBl. I S. 499).

51 Beschluß des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 8. 1961 (GBl. II S. 332); Bekanntmachung des Ministeriums für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 8. 1961 (GBl. II S. 334).

52 Beilage zum BAnz. Nr. 174 vom 15. 9- 1972, S. 50.